

Weisung 201801001 vom 05.01.2018 – Arbeitskampf: Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld und Streikanzeige

Laufende Nummer: 201801001

Geschäftszeichen: GR21 – 75160 / 75100 / 75095 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 05.01.2018

Gültig bis: 31.12.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

-
- 1. Über Anträge auf Arbeitslosengeld (Alg) von Personen, deren letzter Beschäftigungsbetrieb der Metall- und Elektroindustrie zuzuordnen ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen vorerst nicht zu entscheiden.**
 - 2. Für die Anzeige/Beantragung von Kurzarbeitergeld (Kug) bei arbeitskampfbedingtem Ausfall werden Regelungen zur Umsetzung gegeben.**
 - 3. Zur optionalen Nutzung durch die Wirtschaftsverbände wird für die Anzeige von Arbeitskämpfen eine Sammelmeldung zur Verfügung gestellt.**

1. Ausgangssituation

Aktuell finden in den Tarifbezirken der Metall- und Elektroindustrie bundesweit Verhandlungen zwischen den Tarifvertragspartnern statt. Erste Warnstreiks haben stattgefunden. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu länger dauernden Streiks kommt, die ursächlich sind für Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Im Falle von Kurzarbeit muss zwischen Neufällen und bereits sich in Kurzarbeit befindenden Betrieben unterschieden werden.

Arbeitskampfmaßnahmen können Auswirkungen auf die Gewährung von Alg und Kug haben. Die nachfolgenden Ausführungen fassen das Wichtigste zusammen, das bei Arbeitskampfmaßnahmen zu beachten ist. Diese gelten unabhängig von der Branche, in der der Arbeitskampf stattfindet. Zum besseren Verständnis werden die Wirkungen eines Streiks für Alg und Kug anhand der Metall- und Elektroindustrie beschrieben.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Anträge Alg

Soweit die Gewährung von Alg einen Eingriff in einen Arbeitskampf (Streik, Aussperrung) darstellt, ruht der Anspruch auf Alg. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Für Personen, deren Arbeitslosigkeit weder unmittelbar noch mittelbar durch einen Arbeitskampf verursacht ist, stellt die Leistungsgewährung keinen Eingriff in den Arbeitskampf dar; der Arbeitskampf hat keine leistungsrechtlichen Folgen.
- b) Für Personen, die in Folge eines Arbeitskampfes arbeitslos werden gilt:
 - aa) Der Anspruch auf Alg von Personen, die zuletzt nicht in einem Betrieb der Metall- und Elektroindustrie beschäftigt waren, ruht nicht (§ 160 Abs. 1 S. 2 SGB III).
 - bb) Der Anspruch auf Alg von Personen, die zuletzt in einem Betrieb der Metall- und Elektroindustrie im Tarifbezirk des Arbeitskampfes (Kampfbezirk) beschäftigt waren, ruht für die Dauer des Arbeitskampfes (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 SGB III). Betriebe mit einem Firmentarif unterfallen nicht dem räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages; für sie gilt Buchstabe b)cc.
 - cc) Der Anspruch auf Alg von Personen, die zuletzt in einem Betrieb der Metall- und Elektroindustrie außerhalb des Kampfbezirks beschäftigt waren, ruht, wenn in ihrem Tarifbezirk gleiche Forderungen wie im Kampfbezirk erhoben wurden und das Kampfergebnis im Kampfbezirk voraussichtlich übernommen wird (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 SGB III). Die Feststellung, ob gleiche Forderungen erhoben wurden und ob das Kampfergebnis voraussichtlich übernommen wird, trifft **ausschließlich** der Neutralitätsausschuss (§ 160 Abs. 5 SGB III).
 - dd) Der Anspruch auf Alg von Personen ruht nicht, wenn für sie die Arbeitsbedingungen des umkämpften Tarifvertrags nicht gelten oder angewandt werden (§ 160 Abs. 3 S. 3 SGB III).

2.2 Regelungen zum Kug in Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen zu § 100 SGB III

2.2.1 Neuanzeigen Kug

Für erstmalige Anzeigen von Kug, die nur infolge von Arbeitskampfmaßnahmen erfolgen, gelten die Ausführungen unter 2.1 gemäß § 100 Abs. 1 SGB III analog.

2.2.2 Hinzutreten von Arbeitsausfall infolge von Arbeitskampfmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von bereits bestehender Kurzarbeit und Arbeitsausfall infolge von Arbeitskampfmaßnahmen ist für die nachfolgenden Fallgestaltungen wie folgt zu verfahren:

2.2.2.1 Kurzarbeit und Hinzutritt von **unmittelbarem** Arbeitsausfall infolge von Arbeitskampfmaßnahmen in einem Betrieb

- a) Die Arbeitskampfmaßnahme lässt die bisher durchgeführte Kurzarbeit unberührt; hier liegt weiterhin ein erheblicher Arbeitsausfall vor.
- b) Infolge der Arbeitskampfmaßnahme wird die Kurzarbeit ausgeweitet; für den hinzutretenden Anteil des Arbeitsausfalls ist Erheblichkeit i.S. von §§ 95 Nr. 1, 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht gegeben. Im Übrigen wirken die ursprünglichen (erheblichen) Ausfallursachen fort.
- c) Kommt die betriebliche Tätigkeit infolge einer Arbeitskampfmaßnahme gänzlich zum Erliegen (d.h. die Arbeit könnte auch bei Fortfall der ursprünglichen Ausfallgründe nicht wieder aufgenommen werden), beruht der Arbeitsausfall auf anderen als wirtschaftlichen Gründen und ist nicht mehr erheblich i.S. von §§ 95 Nr. 1, 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (wesentliche Ursache für den Arbeitsausfall ist der Arbeitskampf).
- d) Streiken Kurzarbeiter an Ausfalltagen, fällt für sie die Arbeit nicht aus wirtschaftlichen Gründen i.S. des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aus. Kug kann daher für Zeiten ihrer Beteiligung am Arbeitskampf nicht gezahlt werden.

2.2.2.2 Kurzarbeit und Hinzutritt **mittelbar** arbeitskampfbedingten Arbeitsausfalls

- a) Solange die ursprünglichen Ausfallursachen weiter bestehen, finden §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 SGB III keine Anwendung, weil die Arbeitnehmer nicht vordergründig durch den inländischen Arbeitskampf einen Arbeitsausfall erleiden.
- b) Erhöht sich der bereits aus wirtschaftlichen Gründen vorliegende Arbeitsausfall durch die Fernwirkungen des Arbeitskampfes liegen insgesamt wirtschaftliche Gründe i.S. von § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für den Arbeitsausfall vor. Der zusätzliche Arbeitsausfall unterliegt aber den Vorschriften der §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 SGB III:
 - aa) Im fachlichen **und** räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages gelten §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 SGB III (Arbeitsagentur entscheidet ohne vorherige Einschaltung des Neutralitätsausschusses).
 - bb) Im fachlichen, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages finden §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 3, Abs. 5 SGB III Anwendung (OS-Team Kug, Insg, Atg entscheidet **nach** vorheriger Einschaltung des Neutralitätsausschusses).

2.2.2.3

Sind die Fernwirkungen des Arbeitskampfes im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages einzelbetriebsbezogen so stark, dass die betriebliche Tätigkeit ohne Rücksicht

auf die bisherigen wirtschaftlichen Ursachen eingestellt werden muss (z.B. bei Nichtlieferung von erforderlichen Zubehörteilen), ist die Frage der Gewährung von Kug ausschließlich nach Maßgabe der unter 2.2.2.2 Buchst. b) genannten Vorschriften zu beurteilen.

2.3 Anzeige von Arbeitskämpfen

Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, sind verpflichtet, Beginn und Ende des Arbeitskampfes der örtlichen Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen (§ 320 Abs. 5 SGB III). Dies gilt auch für Warnstreiks.

Die Bearbeitung von Streikanzeigen von Unternehmen, die unmittelbar von einem Arbeitskampf betroffen sind, wird im Intranet geregelt:

Hinweise für Unternehmen zur Anzeige von Arbeitskämpfen sind im Internet hinterlegt.

Neben dem im Intranet und Internet bereits zur Verfügung gestellten einheitlichen Vordruck der Streikeinzelmeldung, wird auch ein [einheitlicher Vordruck einer Streiksammelmeldung](#) zur Verfügung gestellt. Diese Streiksammelmeldung wurde mit dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall und der Statistik der BA abgestimmt und kann durch die Wirtschaftsverbände optional genutzt werden. Für die zulässige Nutzung der Streiksammelmeldung durch einen Verband ist dieser Vordruck verbindlich.

2.4 Arbeitsmittel Kundenportal

In der FAQ Kundenportal stehen die Beiträge „Arbeitskampf – Anfrage Arbeitnehmer“ sowie „Arbeitskampf – Anfrage Arbeitgeber“ zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die OS Teams Alg Plus

- entscheiden in den Fällen nach Abschnitt 2.1 Buchstabe a) sowie b)aa, b)bb und b)dd über Anträge auf Arbeitslosengeld infolge von Arbeitskampfmaßnahmen entsprechend.
Soweit ein Anspruch auf Alg ruht, ist ein Ruhensbescheid auf der Grundlage der BK-Vorlage 3s156-20 zu erteilen. Die Vorlage ist manuell dahingehend zu ändern, dass nur ein Ruhensbeginn und als Grund „wegen Arbeitskampf (§ 160 SGB III)“ angegeben werden. Eine Bewilligung im IT-Verfahren COLIBRI ist erst nach Beendigung des Arbeitskampfes vorzunehmen. Der Ruhenszeitraum ist als „sonstige Ruhezeit ohne Minderung der Anspruchsdauer“ zu erfassen.
- treffen in den Fällen nach Abschnitt 2.1 Buchstabe b)cc bis zur entsprechenden Feststellung durch den Neutralitätsausschuss keine Entscheidung.

- berichten bis auf weiteres wöchentlich nach FW 160.3 zu § 160 SGB III sowie zu eventuell auftretenden klärungsbedürftigen Fragen an die Regionaldirektionen, diese zusammenfassend an die Zentrale.

Die OS Teams Kug, Insg, AtG

- wenden die Regelungen unter 2.2 entsprechend an. Hinsichtlich der Berichtspflicht gilt der 3. Spiegelpunkt analog. (zu den erforderlichen Informationen wird auf die [FW zu § 160 SGB III](#) Nr. 160.7 Abs.1 verwiesen).

Die RD

- weisen, soweit erforderlich, Wirtschaftsverbände auf die optionale Nutzung der Streiksammelmeldung hin.
- leiten eine eingehende Streiksammelmeldung an die zuständigen AA (BdGF) und an die Statistik der BA (_BA-Statistik-Service-Südwest-Streikstatistik oder streikstatistik@arbeitsagentur.de) weiter.

4. Info

Die Zentrale informiert die nachgeordneten Dienststellen anlassbezogen über die aktuelle Situation des Arbeitskampfes sowie über Entscheidungen des Neutralitätsschuss zu den ihm obliegenden Feststellungen zum Alg und Kug.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift